

## Amtliche Bekanntmachung

### Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet „Durlacher Straße/Lammstraße/Speyerer Straße“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 19.05.2021 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Durmersheim am 19.05.2021 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

#### **S A T Z U N G**

#### **über die Veränderungssperre für den gesamten Bereich des Bebauungsplans „Durlacher Straße/Lammstraße/Speyerer Straße“, Gemarkung Durmersheim**

Nach §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) von Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Durmersheim am 19.05.2021 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung und der städtebaulichen Entwicklung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets „Durlacher Straße/ Lammstraße/ Speyerer Straße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt
  - im Norden durch die Lammstraße
  - im Osten durch die Durlacher Straße
  - im Süden durch die Durlacher und Speyerer Straße
  - im Westen durch die Speyerer Straße
  
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Durlacher Straße/ Lammstraße/ Speyerer Straße“ und umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Durmersheim:  
Flurstücke: 500/3, 501/3, 504/1, 504/2, 5406/4, 5406/5, 5406/6, 5406/7, 5406/8, 5406/9, 5406/10, 5406/12, 5406/14, 5402/2, 5402/3, 5402/4, 5402/5, 5402/6, 5402/51, 5402/55
  
- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 19.05.2021, welcher Bestandteil der Satzung ist, maßgebend.

### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. Keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5).

### **§ 5**

#### **Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

**Diese Satzung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.**

Diese Satzung kann während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus Durmersheim, Rathausplatz 1, kleiner Sitzungssaal (216) eingesehen werden. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der derzeitigen Gesundheitslage durch das Corona-Virus, eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 07245/920236 notwendig ist.

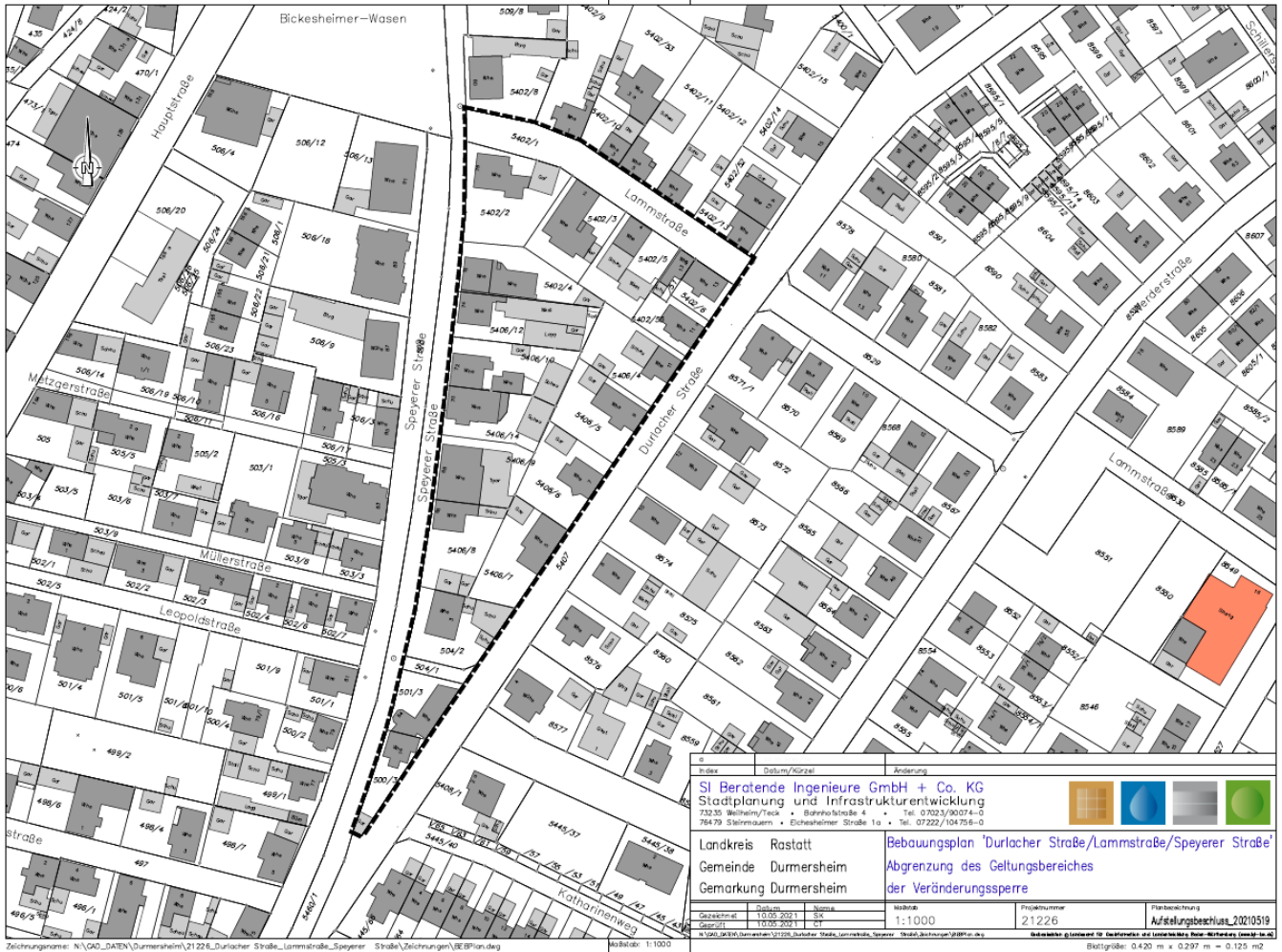
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 -3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss gem. § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



Ausgefertigt: Durmersheim, den 20.05.2021

gez. Andreas Augustin  
Bürgermeister